



---

Zürich, 30. Januar 2020

## Medienmitteilung des Bezirksgerichts Zürich

Urteil vom 30. Januar 2020 (Geschäfts-Nr. DG190122)

### Schuldspruch wegen Mordes (Beschuldigter 1) bzw. Anstiftung zu Mord (Beschuldigter 2)

***Das Bezirksgericht Zürich verurteilt einen Mann, der 2016 ein Zufallsoffer im Zürcher Seefeldquartier niederstach, wegen Mordes, versuchter Befreiung von Gefangenen, strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Mord und weiteren Delikten zu einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und einer Geldstrafe. Den zweiten Beschuldigten spricht das Gericht wegen Anstiftung zu Mord und Irreführung der Rechtspflege schuldig und verurteilt ihn zu einer Freiheitsstrafe von 16 ½ Jahren und einer Geldstrafe.***

Dem Beschuldigten 1, einem damals 23-jährigen Schweizer, wurde vorgeworfen, am 30. Juni 2016 um ca. 13.40 Uhr einen ihm völlig unbekanntem 41-jährigen Mann im Zürcher Seefeldquartier mit 5 Messerstichen getötet zu haben. Er habe damit den Beschuldigten 2 aus der Strafanstalt Pöschwies freipressen wollen. In der Folge habe er weitere Tötungsdelikte begehen wollen, um seiner Drohung Nachdruck zu verleihen. Dem Beschuldigten 2, einem damals knapp 36-jährigen Litauer, wurde vorgeworfen, die Taten zusammen mit dem Beschuldigten 1 im Gefängnis geplant zu haben und für diese vollumfänglich mitverantwortlich zu sein.

Während der Beschuldigte 1 weitgehend geständig war, bestritt der Beschuldigte 2 die Anklagevorwürfe.

Mit Urteil vom 30. Januar 2020 spricht das Bezirksgericht Zürich den Beschuldigten 1 des Mordes, der versuchten Befreiung von Gefangenen, der Irreführung der Rechtspflege, der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Mord und des mehrfachen versuchten Vergehens gegen das Waffengesetz schuldig. Den Beschuldigten 2 spricht das Gericht der Anstiftung zu Mord und der Anstiftung zur Irreführung der Rechtspflege schuldig. Von den Vorwürfen der versuchten Nötigung, der strafbaren Vorbereitungshandlungen zu Mord und der mehrfachen versuchten Vergehen gegen das Waffengesetz wird der Beschuldigte 2 freigesprochen.

Der Beschuldigte 1 wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 20 Jahren und einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zu CHF 10.–. Der Beschuldigte 2 wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 16 ½ Jahren sowie mit einer Geldstrafe von 270 Tagessätzen zu CHF 10.–. Von einer Verwahrung sieht das Gericht bei beiden Beschuldigten ab. Die Beschuldigten werden verpflichtet, den Angehörigen des Opfers Schadenersatz und Genugtuung zu bezahlen.

Zur Begründung führt das Gericht aus, dass der Beschuldigte 1 äusserst brutal vorging und seine Tatausführung von einer krassen Geringschätzung menschlichen Lebens zeugt. Zudem ist auch das Motiv für die Tat besonders verwerflich: Das Opfer musste bloss sterben, um der kriminellen Forderung nach Freilassung des Beschuldigten 2 Nachdruck zu verleihen. Das Gericht erachtet weiter als erstellt, dass der Beschuldigte 2 bei der Entschliessung und Planung derart wesentlich auf den Beschuldigten 1 einwirkte, dass die Tat mit seinem Beitrag steht und fällt. Hingegen kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschuldigte 2 bei der Ausführung der Tat einen wesentlichen Beitrag übernommen hätte. Das Gericht spricht ihn daher nicht der Mittäterschaft, sondern der Anstiftung schuldig.

Von einer Verwahrung wird abgesehen, weil die gesetzlichen Voraussetzungen dafür nicht gegeben sind. Insbesondere ist die sehr hohe Gefahr, dass die Täter weitere Taten dieser Art begehen werden, nicht gegeben. Eine Landesverweisung, wie sie der Staatsanwalt für den Beschuldigten 2 gefordert hatte, fällt ausser Betracht, weil die entsprechenden Bestimmungen erst nach der Verübung der Taten in Kraft trat und daher auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar sind.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig. Es kann beim Obergericht des Kantons Zürich angefochten werden.

**Kontakt:** lic. iur. MCom Sabina Motta, Medienbeauftragte

Telefon: +41 (0)44 248 26 00, E-Mail: [medien.zuerich@gerichte-zh.ch](mailto:medien.zuerich@gerichte-zh.ch)

**Hinweis:** Die Medienmitteilung dient zur Information der Öffentlichkeit und der Medien. Die verwendeten Formulierungen können vom Wortlaut des Urteils abweichen; für die Rechtsprechung ist einzig das schriftlich begründete Urteil massgebend.